

Satzung der Stadt Lengerich über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Lengerich unterhält Übergangsheime, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung in der Form als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Übergangsheime im Sinne des Absatzes 1 sind die zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, Ausländern (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes) sowie ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) durch die Stadt Lengerich bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zur vorübergehenden Unterbringung ist auch eine Belegung mit nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugewiesenen Personen möglich.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lengerich und den nutzenden Personen (nachfolgend Benutzer genannt) ist öffentlich-rechtlich.

(4) Unbeschadet dessen ist die Stadt Lengerich berechtigt, den oben beschriebenen Personenkreis auch auf andere Weise unterzubringen.

(5) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Stand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung innerhalb der Unterkünfte regelt.

§ 3

Einweisung

(1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, soweit eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.

(2) Mit der Einweisung übernimmt jeder Benutzer zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung ergeben.

(3) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,

3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen auch durch mündliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen werden.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft sowie in eine andere Unterkunft verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Benutzer sofort verlegt werden. Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

(5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Lengerich Folge zu leisten,
3. den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Lengerich jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

(6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Unterkünfte oder den Weisungen (Abs. 5 Nr. 2) verstoßen hat.

(7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

(8) Wird eine Unterkunft länger als 14 Tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist die Stadt Lengerich berechtigt, die Unterkunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen. Die Unterkunft kann durch die Stadt Lengerich dann anderweitig belegt werden. Die in der Unterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Lengerich eingelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Lengerich hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Lengerich hieran Besitz und Verwahrung aufgeben.

(9) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die länger als 14 Tage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Nach Rückkehr kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die zuständige Stelle der Stadt Lengerich zu informieren.

(10) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der überlassenen Unterkunftsschlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Lengerich.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lengerich erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Ehegatten, Lebensgefährten und volljährige Kinder oder sonstige Mitbewohner der Unterkünfte, die nicht im Gebührenbescheid namentlich erwähnt werden, jedoch gemeldet sind oder sich dauerhaft in der Unterkunft aufhalten, haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Lengerich, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Verlassen der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

(4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in der Unterkunft, im übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadt Lengerich zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung/Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Wohnfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 1 dieser Satzung zusammen.

(3) Die pauschalen Benutzungsgebühren beinhalten neben der Grundgebühr auch die Gebühren für die Neben- und Verbrauchskosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) wie z. B. Strom, Wasser, Heizung, Abfall.

(4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung außerhalb einer der in § 1 Abs. 2 u. 3 genannten Unterkünfte unumgänglich, so wird die Benutzungsgebühr in der Höhe der tatsächlichen Unterkunfts-kosten zuzüglich Verbrauchskosten erhoben.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

§ 6
Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen unter Berücksichtigung des § 5 Absätze 1 – 3 pro Quadratmeter Wohnfläche je Monat pauschal in der Unterkunft für die Grundgebühr 6,52 €/m² und 4,18 €/m² für die verbrauchsabhängigen Kosten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Neufassung der Satzung:

in Kraft getreten am 01.01.2018